

ORR´in Ute Juchem
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

ALTE WASSERRECHTE

A. Definition und Geschichte

B. Beschränkbarkeit der alten Rechte

1. Widerruf ohne Entschädigung
2. Widerruf gegen Entschädigung
3. Anordnung einer vorübergehenden Mindestwasserführung
4. Anordnung einer dauerhaften Mindestwasserführung
5. Wiederherstellung der Durchgängigkeit

C. Reaktivierung alter Rechte

D. Errichtung neuer Wasserkraftanlagen

E. Fazit

ORR`in Ute Juchem
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

ALTE WASSERRECHTE

A. Definition und Geschichte:

Unter dem Begriff „Alte Rechte“ versteht man Gewässerbenutzungen, die bei Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 1.8.1960 in zulässiger Weise ausgeübt wurden. Das WHG geht davon aus, dass diese nach früherem Recht erworbenen Rechtsstellungen grundsätzlich fortbestehen. Das hat zur Folge, dass auch heute manchmal noch Gewässerbenutzungen aufgrund von Verleihungen aus dem 18. oder 19. Jahrhundert ausgeübt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um alte Stau-, Mühlen- und Bewässerungsrechte. Zum Verständnis von Inhalt und Umfang alter Rechte ist daher eine Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung hilfreich:

- I. Eine wasserrechtliche Ordnung entwickelte sich, als im **Mittelalter** die Wasserkraft erstmals für Mühlen und Sägewerke genutzt werden konnte. **Bis Mitte des 19. Jahrhunderts** gab es jedoch kaum geschriebenes Wasserrecht, vielmehr entstanden Regelungen in langjähriger Übung als Gewohnheitsrecht. Schwerpunkt war die Benutzung der Gewässer durch die Anlieger. Für die wichtigste Gewässerbenutzung durch Mühlenbetriebe entstand in manchen Gebieten ein sogenanntes „Mühlenregal“, d.h. es bestand ein ausschließliches Recht des jeweiligen Landesherren zur Errichtung von Mühlen und zur Verleihung von „Mühlengerechtigkeiten“. Staurechte konnten nur durch ihn vergeben werden. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts ergingen dann in einigen Ländern die ersten Gesetze, die einzelne wasserrechtliche Tatbestände regelten, so etwa 1852 in Bayern und 1887 im Großherzogtum Hessen (Bachgesetz und Dammbaugesetz).
- II. Nach **Gründung des Deutschen Reiches 1871** stellte sich auf vielen Rechtsgebieten die Frage nach einheitlichen Regelungen. So trat 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft. Art. 65 des Einführungsgesetzes zum BGB regelte jedoch ausdrücklich:
„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts und des Flötzrechts sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flussbetten.“
Das Wasserrecht blieb somit in vollem Umfang der Landesgesetzgebung vorbehalten. In der Folgezeit entstanden dann auch die ersten umfassenden Wassergesetze: in Württemberg 1900, in Bayern 1907, in Sachsen 1909 und in Preußen 1913.

- III. Diese behielten ihre Geltung in der **Weimarer Republik**. Die Weimarer Verfassung überführte zwar die dem allgemeinen Schiffsverkehr dienenden Binnenwasserstraßen in das Eigentum und die Verwaltung des Staates; eine weitere Vereinheitlichung des Wasserrechts fand jedoch nicht statt.
- IV. Bestrebungen zur Vereinheitlichung des bestehenden Wasserrechts finden sich im **Nationalsozialismus**. 1937 erfolgte eine Neuordnung des Wasserverbandsrechts für das ganze Reichsgebiet. 1941 wurde das Amt des Generalinspektors für Wasser und Energie gebildet, das mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet war.
- Zitat aus dem Runderlaß zur Leistungssteigerung bei vorhandenen Wasserkraftanlagen vom 17. Mai 1943:
 „ Die heutige Kriegslage erfordert die Ausschöpfung aller vorhandenen Möglichkeiten auf dem Gebiet der Energieerzeugung. Insbesondere ist es notwendig, Leistung und Energieerzeugung bei vorhandenen Wasserkraftanlagen unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zu steigern. ...
 Ich mache es allen Inhabern von Wasserkraftwerken zur Pflicht, in kürzester Zeit zu prüfen, ob bei ihren Werken derartige Möglichkeiten zur Steigerung der Leistung und Arbeitsausbeute während des Krieges gegeben sind.“
 - Zitat aus dem Runderlaß vom 29.6.1943:
 „Weigern sich die Betriebsinhaber, eine nach Ansicht der Dienststellen vertretbare Leistungssteigerung durchzuführen, so ist an mich zu berichten.“
- V. **Nach 1945** und der Gründung der Bundesrepublik führte die Neugliederung der einzelnen Bundesländer zu einer noch größeren Uneinheitlichkeit im Wasserrecht, da in manchen Ländern mehrere der bis dahin erlassenen Wassergesetze galten. In Rheinland- Pfalz war – je nach Region - das Preußische Wassergesetz, das Bayerische Wassergesetz oder das Hessische Bachgesetz zu beachten.
- VI. Diese Zersplitterung – und eine Vielzahl anderer Gründe - führten dazu, im **Grundgesetz von 1949** ein in der Verfassungsgeschichte bisher unbekanntes Sachgebiet „Wasserhaushalt“ aufzunehmen und dem Bund in Artikel 75 Abs. 1 Ziff. 4 die Kompetenz für die Rahmengesetzgebung zuzuweisen.
 „Der Verfassungsgesetzgeber hat dadurch zum Ausdruck gebracht, dass – über das vorhandene Wasserrecht hinaus – der Erlass von Vorschriften notwendig sei, die eine geordnete Bewirtschaftung der vorhandenen Wasservorräte sicherstellen.“
 (BVerfG v. 15.7.1981, ZfW 1982, 292)
- In Wahrnehmung der Rahmenkompetenz trat am 1.8.1960 das WHG in Kraft, das noch der Ausfüllung durch Landeswassergesetze bedurfte. Entsprechende Regelungen wurden in allen Bundesländern – im wesentlichen auf der Grundlage eines Mustergesetzentwurfes der Wasserrechtlichen Arbeitsgemeinschaft der Länder – erlassen. Die bis zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Wassergesetze wurden aufgehoben. So traten in Hessen und Rheinland-Pfalz die jeweiligen Landeswassergesetze ebenfalls zum 1.8.1960 in Kraft und die bisherigen Regelungen außer Kraft.

B. Beschränkbarkeit der alten Rechte:

Das Wasserhaushaltsgesetz hat die alten Rechte nicht aufgehoben und einer Neuregelung unterzogen, sondern einen Fortbestand vorgesehen. Sie gelten daher in ihrem bisherigen Inhalt und Umfang solange fort, bis sie widerrufen oder den heutigen wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen angepasst worden sind. Eine solche nachträgliche Beschränkung ist grundsätzlich möglich, denn:

„Der Staat ist nicht von Verfassungs wegen verpflichtet, Standortvorteile, die auf einem ökologisch bedenklichen Umgang mit Gütern der Allgemeinheit beruhen, auf Dauer zu erhalten.“
(BVerfG v. 7.11.1995, ZfW 1996, 520,527)

I. Ein **Widerruf kann gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 WHG **ohne Entschädigung** erfolgen,**

1. wenn der Unternehmer die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat.

- Das öffentliche Interesse am Widerruf ist dabei mit dem Interesse des Wasserrechtsinhabers angemessen abzuwägen. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass der Widerruf des Wasserrechts einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Wasserrechtsinhabers bedeutet. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die Widerrufsvorschrift des § 15 Abs. 4 WHG die zuständige Wasserbehörde in die Lage versetzen soll, das Wasservorkommen durch Beseitigung eines nutzlos gewordenen Rechts wieder uneingeschränkt für die Allgemeinheit verfügbar zu machen und für eine möglichst zweckmäßige Ausnutzung des Wassers zu sorgen.
- Für die Entscheidung ist daher von besonderer Bedeutung, ob und inwieweit künftig von dem in Rede stehenden Wasserrecht Gebrauch gemacht werden kann. Wichtiges Kriterium hierbei ist, ob die zur Ausübung des Wasserrechts erforderlichen wesentlichen Anlagen noch in der Örtlichkeit vorhanden sind. Sind die zur Ausübung des Wasserrechts erforderlichen Anlagen nicht mehr vorhanden und erfordert eine neue Benutzung die Vornahme umfangreicher Baumaßnahmen wie etwa die teilweise Wiederherstellung eines Mühlgrabens, so ist eine derartige Wiederaufnahme der Gewässerbenutzung nur im Rahmen eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens nach § 31 WHG zulässig, da die hierzu notwendigen Maßnahmen weit über eine Unterhaltung des Gewässers hinausgehen und als Gewässerausbau anzusehen sind. Ein Interesse an der Fortsetzung einer Wassernutzung kann allenfalls dann im Rahmen der Ermessensbetätigung von Bedeutung sein, wenn während der Drei-Jahres-Frist des § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG funktionstüchtige Anlagen für die Gewässerbenutzung vorhanden sind, so dass praktisch jederzeit die Benutzung wieder aufgenommen werden kann und tatsächlich auch wiederaufgenommen wird.

Urteil des VG Koblenz vom 2.10.1997, Az. 1 K 3918/96.KO

2. *soweit die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Unternehmer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde.*
3. *wenn der Unternehmer den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt.*
 - Die Zweckbestimmung im alten Wasserrecht ist mit der tatsächlichen Zweckverfolgung durch die Benutzung zu vergleichen. Bei einer Zweckänderung ist daher grundsätzlich ein neues Recht erforderlich. Beispiel: Das Recht zur Ableitung von Wasser zum Betrieb einer Mühle berechtigt nicht dazu, das abgeleitete Wasser zur Speisung von Fischteichen zu verwenden.
 - Ausnahme: § 25 Abs. 2 LWG Rheinland – Pfalz
Danach berechtigt das Recht oder die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zum Betrieb einer Wasserkraftanlage auch dazu, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben. Der Inhaber eines alten Mühlenrechts kann daher ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Zweckbestimmung in zulässiger Weise das Wasser auch zur Stromerzeugung nutzen. Einer erneuten wasserrechtlichen Zulassung bedarf es insoweit nicht. Die Umstellung des Betriebes ist jedoch der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Nicht von § 25 Abs. 2 LWG abgedeckt sind jedoch andere Änderungen, etwa an der Wehranlage (Stauhöhe) oder am Mühlgraben.
4. *wenn der Unternehmer trotz einer mit der Androhung der Aufhebung verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.*

II. Ein **Widerruf** kann auch **gegen Entschädigung** erfolgen, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. (§ 15 Abs. 4 S. 1 WHG)

Der Widerruf steht im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde. Dritte haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ein altes Recht widerrufen wird, da § 15 Abs. 4 nicht dritt- oder nachbarschützend ist. (OVG Münster vom 15.5.1993, ZfW 1994, 370)

Ist ein altes Recht erloschen, so kann gemäß § 35 LWG Rheinland-Pfalz der bisherige Unternehmer aus Gründen der Gewässerunterhaltung oder zur Abwehr nachteiliger Folgen für die Benutzung des Gewässers von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden,

- die Anlagen ganz oder teilweise bestehen zu lassen
- sie zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen
- andere Vorkehrungen zur Verhütung nachteiliger Folgen zu treffen.

Eine vergleichbare Regelung trifft § 28 LWG Hessen.

III. Anordnung einer vorübergehenden Mindestwasserführung

Gemäß § 81 Abs. 2 LWG Rheinland-Pfalz kann der Inhaber einer Stauanlage bei Niedrigwasserführung verpflichtet werden, seine Anlage so zu betreiben, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der Gewässer unterbleiben. Die obere Wasserbehörde oder das von ihr beauftragte Landesamt für Wasserwirtschaft kann zu diesem Zweck dem Unternehmer - ohne dass diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht - aufgeben, bei Niedrigwasserführung einen Stau zu senken oder Wasserentnahmen zu beschränken.

IV. Anordnung einer dauerhaften Mindestwasserführung

Zur Festlegung einer dauerhaften Mindestwasserführung gibt es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Das *Verwaltungsgericht Koblenz* hat in seinem *Urteil vom 14.1.1997 Az.1 K 708/96.KO* und das *Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz* in seinem das Urteil des VG bestätigenden *Beschluss vom 20.10.1997; Az.1 A 10627/97.OVG* folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Zur Verhinderung von wasserwirtschaftlichen und ökologischen Schäden, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen, muss stets ein bestimmter Mindestwasserabfluss in Gewässern vorhanden sein. Daher ist auch ein nur teilweises Trockenfallen eines Gewässers unzulässig.
2. Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Mindestwassermenge sind §§ 15 Abs. 4 S. 3, 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff.1a i.V.m. 4 Abs. 2 Ziff. 2 a WHG.
3. Die Festsetzung einer Mindestwassermenge stellt eine nachträgliche Anforderung im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 WHG an das alte Wasserrecht dar, das gemäß § 5 Abs. 2 WHG unter dem Vorbehalt des § 5 Abs. 1 Ziff. 1a WHG steht. Danach können gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 2a WHG nachträglich Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers erforderlich sind.
4. Unter Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 a WHG fallen gerade solche, die der Erhaltung eines Mindestabflusses im Gewässer dienen.
5. Die Frage der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Mindestwasserregelung lässt sich nicht anhand abstrakter Kriterien losgelöst von den Besonderheiten des konkreten Einzelfalles bestimmen.
6. Der Hinweis auf die in anderen Bundesländern praktizierte Form der Bestimmung des Mindestabflusses anhand eines Orientierungswertes, der zwischen 1/2 und 1/3 MNQ liegt, ist nicht geeignet, ernste Zweifel an der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer wasserbehördlichen Anordnung zu begründen, die sich am Einzelfall und an den vorhandenen ökologischen Verhältnissen orientiert. Die konkreten Anforderungen an eine Anlage sind bei einer solchen Rege-

lung zwar für den Bürger schwieriger zu kalkulieren und damit schlechter voraussehbar; diese Vorgehensweise, die sich an keiner pauschalen Mindestabflussformel orientiert, trägt dem Einzelfall jedoch besser Rechnung, so dass gegen die Erforderlichkeit und Angemessenheit einer solchen Maßnahme insoweit keine Bedenken bestehen können.

7. Hat das Verwaltungsgericht aus in den Verwaltungsakten festgehaltenen Ortsbesichtigungen, Fotodokumentationen bzw. Ausführungen des Vertreters des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in einer mündlichen Verhandlung und zahlreichen Stellungnahmen von verschiedenen Fachbehörden im Laufe des Verwaltungsverfahrens den Eindruck gewonnen, dass bei einer bestimmten Wasserführung die physikalische und biologische Beschaffenheit eines Gewässers und damit das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, so ist das bloße Bestreiten des Klägers, dass eine Ausleitungsstrecke trockengefallen sei, ungeeignet, "ernstliche Zweifel" an der Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts zu wecken.
8. Die Geeignetheit einer Verfügung zur Festlegung einer Mindestwassermenge im Hauptgewässer wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass auf entstehende Nachteile für andere Bereiche hingewiesen wird. Der Hinweis auf das mit der Festlegung einer Mindestwassermenge gegebenenfalls verbundene Trockenfallen des Mühlgrabens zu bestimmten Zeiten kann daher nicht durchdringen.
9. Es ist sinnvoll, die Anordnung einer Mindestwassermenge mit Kontrollmöglichkeiten zu flankieren. Damit ist die Dokumentationspflicht im Interesse der Beachtung der Festsetzung der Mindestwassermenge erforderlich.
10. Eine diesbezüglich festgesetzte Dokumentationspflicht findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 15 Abs. 4 S. 3, 5 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 1 Ziff. 2 WHG. Danach stehen auch alte Wasserrechte unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.

Hinweis: Im vorliegenden Fall hatte die Anordnung der Mindestwasserführung eine Nutzungseinbuße von ungefähr 12% zur Folge. Das Verwaltungsgericht führte hierzu aus:

11. Die zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen keinesfalls außer Verhältnis zu dem gewässerökologischen Zweck der Festsetzung. Sie treffen den Kläger daher nicht unverhältnismäßig hart.

Ähnliche Ausführungen enthält das *Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 5.3.1993, Az.8 K 1387/92:*

1. Das Trockenfallen eines Gewässerabschnitts stellt einen massiven Eingriff dar, der mit den Grundsätzen des § 1a WHG nicht vereinbar ist.
2. Es ist ein Ausgleich in der Weise anzustreben, dass sowohl ein Mindestwasserabfluss verbleiben kann als auch die Ausnutzung des Wasserrechts gewährleistet ist. Lassen sich diese beiden Interessen jedoch nicht miteinander vereinbaren, muss sichergestellt sein, dass jedenfalls in dem Gewässer ein ausreichender Mindestwasserabfluss verbleibt.

V. Wiederherstellung der Durchgängigkeit

Beim Umbau von Wehranlagen in Sohlgleiten zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit handelt es sich in der Regel um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers, die einer Zulassung nach § 31 WHG bedarf. In der Mehrzahl der Fälle wird eine Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 WHG in Frage kommen, da mit der Umgestaltung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden sind. Problematisch ist, auf welcher Rechtsgrundlage von einem Wasserrechtsinhaber entsprechende Maßnahmen verlangt werden können.

1. §§ 15 Abs. 4 S. 3, 5 Abs. 2 i.V.m. Abs.1 Ziff. 1a i.V.m. 4 Abs. 2 Ziff. 2a WHG

Ob die Wiederherstellung der Durchgängigkeit auf wasserrechtlicher Grundlage wegen einer Beeinträchtigung der biologischen Beschaffenheit des Wassers im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziff. 2a WHG gefordert werden kann, ist noch nicht gerichtlich geklärt. Vergleichbare Urteile wie etwa zur Mindestwasserführung liegen zur Zeit noch nicht vor. Für eine solche Möglichkeit spricht der Grundsatz des § 1a Abs. 1 WHG:

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

2. § 50 Fischereigesetz Rheinland-Pfalz

Bei bestehenden Anlagen, die den Fischwechsel verhindern, kann die Errichtung von Fischwegen nachträglich gefordert werden. Legt die Maßnahme dem Verpflichteten Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, kann diese nur gefordert werden, wenn sich das Land oder ein sonstiger Kostenträger an der Aufbringung der Mittel angemessen beteiligt.

- Bei kleinen Wasserkraftanlagen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Kosten einer Umgestaltung den Umsatz übersteigen, so dass ohne eine Beteiligung des Landes oder eines anderen Kostenträgers die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von einem Wasserrechtsinhaber nur schwerlich verlangt werden kann.
- Ausbauvorhaben sind nicht an bestimmte Träger gebunden; daher kann im Einverständnis mit dem Wasserrechtsinhaber auch das Land oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft wie etwa der Gewässerunterhaltungspflichtige als Antragsteller für eine entsprechende Umgestaltungsmaßnahme auftreten.

C. Reaktivierung alter Rechte

Auch die Reaktivierung alter Rechte macht in den meisten Fällen ein neues wasserrechtliches Verfahren erforderlich, da die Wiederaufnahme einer über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübten Nutzung in der Regel nur nach umfangreichen Baumaßnahmen möglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zur Ausübung des Wasserrechts erforderlichen Anlagen nicht mehr oder nur noch teilweise vorhanden sind und wiederhergestellt werden müssen. Hierzu zählen etwa die Schaffung eines funktionsfähigen Triebwerkskanals oder die Neuerrichtung bzw. wesentliche Umgestaltung der Wehranlage. Solche Maßnahmen gehen in der Regel weit über Gewässerunterhaltungsmaßnahmen hinaus und stellen einen Gewässerausbau dar, der einer Zulassung gemäß § 31 WHG bedarf. (s.o. B.I.1.)

D. Errichtung neuer Wasserkraftanlagen

Die Errichtung neuer Wasserkraftanlagen an einem Gewässer stellt in der Regel wegen der damit verbundenen wesentlichen Veränderung einen Gewässerausbau dar, für den eine Planfeststellung erforderlich ist. Das *Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz* stellt in seinem *Urteil vom 16.11.2000, Az.1 A 10532/00.OVG* zur Errichtung einer Wasserkraftanlage an einem naturnahen Gewässer folgendes fest:

1. Die in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 – 11 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfIG) aufgeführten gesetzlichen Verbote (*dazu gehören u.a. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des charakteristischen Zustandes naturnaher und unverbauter Bach- und Flussabschnitte*) bilden zwingende Versagungsgründe für eine wasserrechtliche Planfeststellung. Liegen ihre Voraussetzungen vor und können sie auch durch eine Befreiung nicht ausgeräumt werden, so ist eine wasserrechtliche Planfeststellung ohne weiteres zu versagen.
2. Für einen Biotopschutz im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 LPfIG ist es nicht erforderlich, dass sich ein Bachabschnitt in einem gänzlich unbeeinträchtigten Zustand befindet. Dafür genügt vielmehr ein naturnaher und unverbauter Zustand des Gewässers. Naturnah bedeutet dabei, dass durchaus bereits gewisse menschliche Einwirkungen an dem Gewässer zu verzeichnen sein können, dessen Struktur indessen weitgehend noch natürlich geblieben ist. Als naturnah und unverbaut können Bach- und Flussabschnitte daher gelten, wenn ihre Sohle weitgehende naturbelassen und der Untergrundkontakt ungestört ist, der Übergangsbereich zwischen Wasser und Land abwechslungsreich gegliedert ist, künstliche Uferböschungen nur untergeordnet in Erscheinung treten, ein durchgängiges Normböschungsprofil nicht vorhanden ist und die Gewässerqualität mindestens Güteklasse III erreicht hat.
3. Für die Frage, ob eine Befreiung von den Verboten des § 24 LPfIG wegen einer unbeabsichtigten Härte (§ 38 Abs.1 Nr. 1 a LPfIG) erteilt werden kann, ist zu berücksichtigen:
 - Mit dem Erlass von §§ 20 c BNatSchG, 24 LPfIG wollte der Gesetzgeber der weiteren Beeinträchtigung und Zerstörung noch erhaltener besonders wertvoller Biotope sofort und unmittelbar entgegenzutreten. Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesem Zusammenhang

auch das beeinträchtigende Einwirken auf naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte zum Zwecke einer bislang noch nicht ausgeübten oder bewilligten (neuen) Wasserkraftnutzung erfasst und grundsätzlich verboten worden ist.

- Hiermit für den einzelnen potentiellen Wasserkraftnutzer verbundene Härten stellen sich als beabsichtigt und dem Regelfall entsprechend dar. Es geht insoweit nicht um einen ungewöhnlichen, außerhalb des Blickfelds des Gesetzgebers liegenden Vorgang und um einen Sonderfall, in dem der generelle Geltungsanspruch der Vorschrift zu Gunsten der Einzelfallgerechtigkeit durchbrochen werden soll.

Eine unbillige Härte im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 a LPfIG liegt daher in der Regel nicht vor.

4. Für die Frage, ob überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern (§ 38 Abs. 1 Nr.2 LPfIG), ist folgendes zu beachten:

- Es handelt sich dabei um einen im Wege der Abwägung auszufüllenden unbestimmten Rechtsbegriff.
- Die Gründe des Wohls der Allgemeinheit müssen die jeweils geschützten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von denen zu befreien ist, in der konkreten Wertung überwiegen.
- Es besteht kein genereller und unbedingter Vorrang des mit § 24 Abs.2 Satz 1 Nr. 10 LPfIG angeordneten Schutzes naturnaher und unverbaute Bach- und Flussabschnitte gegenüber der Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung.
- Eine Befreiung scheitert auch nicht bereits daran, dass der Träger des Vorhabens ein Privater ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob und in welcher Wertigkeit mit dem Projekt (auch) Interessen der Allgemeinheit verfolgt werden. Mit der Nutzung regenerativer Energien ist – auch wenn sie mit dem Biotopschutz in Konflikt stehen kann - nicht zuletzt ein im öffentlichen Interesse liegender Beitrag zur Vermeidung von Kohlendioxidemissionen verbunden.
- Einer Befreiung steht auch nicht von vorneherein die Bestimmung des § 31 Abs. 1 WHG entgegen. Diese Regelung hebt zwar den hohen Stellenwert von Gewässern hervor, die einen natürlichen oder naturnahen Zustand aufweisen. Es handelt sich aber um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz. Ob dieser im Rahmen von § 38 Abs.1 Nr. 2 LPfIG überhaupt von Bedeutung ist, erscheint zumindest zweifelhaft, weil es sich um einen wasserwirtschaftlichen und nicht um einen natur- oder landschaftsschutzrechtlichen Belang handelt. Auf jeden Fall kann er das Ergebnis der im Rahmen von § 38 Abs. 1 Nr. 2 LPfIG vorzunehmenden Abwägung lediglich beeinflussen und nicht alleine bestimmen.
- Im Rahmen der Abwägung ist aber auch dem gesetzlichen Biotopschutz ein hoher Stellenwert einzuräumen, denn ihm kommt eine hervorgehobene Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz zu, auch wenn das jeweilige Biotop nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden ist.

5. Wenn sich die abwägende Stelle nach Durchführung hinreichender tatsächlicher Ermittlungen zu den in die Abwägung einzustellenden Belangen sodann letztendlich für die Bevorzugung des einen (hier des Biotopschutzes) und damit notwendigerweise für die Zurückstellung anderer Belange (hier der Wasserkraft) entscheidet, entspricht dies dem Wesen der gesetzlich (gemäß § 38 Abs.1 Nr.2 LPfG) vorgesehenen Abwägung und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Fehlgewichtung von Belangen durch die Planfeststellungsbehörde liegt bei Beachtung der genannten Grundsätze dann nicht vor.

E. Fazit

Das Wasserhaushaltsgesetz hat die alten Wasserrechte zwar grundsätzlich in ihrem Bestand übernommen, bietet aber durchaus Möglichkeiten, diese Rechte zu widerrufen oder den heutigen wasserwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Eine Überprüfung der noch gültigen Wasserrechte auf wasserwirtschaftlichen Handlungsbedarf ist im Hinblick auf die EG-Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000 sinnvoll. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten grundsätzlich, auf einen guten Zustand ihrer Oberflächengewässer hinzuwirken. Eine Qualitätskomponente für die Einstufung des ökologischen Zustandes ist dabei die Durchgängigkeit des Gewässers (Art. 4 Abs. 1a) ii) i.V.m. Anhang V Ziff.1.1.1 und 1.2.1 der Richtlinie). Auch unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklungen im Wasserrecht ist es daher geboten, alte Wasserrechte auf die Gewährleistung einer Mindestwasserführung und Durchgängigkeit des Gewässers hin zu überprüfen.